

Satzung des Sport- und Gesangverein Murr e.V.

(in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29. 04. 2016)

Hinweis:

Bei Funktions- / Amtsbezeichnungen wird aus Gründen der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form angegeben. Diese gilt sinngemäß auch für weibliche Mitglieder / Funktionsträger.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt die Bezeichnung „**Sport- und Gesangverein Murr e.V.**“ (Kurzform: SGV Murr). Er hat seinen Sitz in Murr, Kreis Ludwigsburg, wurde 1945 gegründet und ist beim Registergericht am Amtsgericht Stuttgart unter der Kartei - Nr. 310 102 eingetragen.

§ 2 Zweck

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Kultur. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch sportliche Übungen, und entsprechendes Training, vor allem im Bereich der Jugendförderung, in der Pflege des Liedguts und des Chorgesangs. Der SGV Murr verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Politische, rassistische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des SGV Murr nicht angestrebt werden.

§ 2.2 Die Farben des SGV Murr sind rot/weiß.

§ 2.3 Der SGV Murr ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SGV Murr dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zugehörigkeit des SGV Murr

Der SGV Murr ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, des Sängerkreises vom Mittleren Neckar und des Schwäbischen Sängerbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der SGV Murr und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände und deren Mitgliedsverbände, soweit diese Vereinsabteilungen betreffen.

§ 5 Mitgliedschaft

§ 5.1 Ordentliches Mitglied des SGV Murr kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche und Kinder (Angehörige des SGV Murr die das

16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) werden in der Jugendabteilung zusammengefasst. Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nur dann in den SGV Murr aufgenommen, wenn ein Elternteil bereits Mitglied ist oder gleichzeitig wird. Die Angelegenheiten der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung des SGV Murr verbindlich geregelt.

- § 5.2 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt nach schriftlicher Anmeldung zum Ersten des Eintrittsmonat auf Wunsch jedoch auch zu einem früheren Termin. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs durch den Vorstand ist dem Abgelehnten schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des SGV Murr und derjenigen Verbände, denen der SGV Murr selbst als Mitglied angehört.

Die Mitgliedschaft wird mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch schriftliche Erklärung - spätestens am 31. 10. eines Jahres - auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann.
- b) durch Ausschluss aus dem SGV Murr. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:
 - > Verstoß gegen die Satzung des SGV Murr oder die Satzung eines Verbandes, dem der SGV Murr als Mitglied angehört
 - > unehrenhaftes Verhalten gegenüber dem SGV Murr und den Verbänden, denen der SGV Murr angehört.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde einlegen, über die dann der Hauptausschuss in seiner nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

- c) Aus der Mitgliederliste wird ohne Ausschlussverfahren und durch Beschluss des Vorstands gestrichen, wer trotz zweimaliger Mahnung mit Ankündigung der zu erwartenden Streichung mit der Beitragszahlung nach der zweiten Mahnung mehr als vier Wochen in Verzug ist.

§ 6 Ehrungen

- § 6.1 Der Hauptausschuss beschließt die Ernennung von Mitgliedern zu **Ehrenmitgliedern**. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den SGV Murr besonders verdient gemacht hat. Grundsätzlich sollen nur solche Mitglieder zum Ehrenmitglied ernannt werden, die mehrere Jahre hervorgehobene Funktionen ausgeübt oder durch herausragende Leistungen den SGV Murr unterstützt haben. Die langjährige Vereinsmitgliedschaft alleine ist kein ausreichender Grund für eine Ernennung. Um die Bedeutung der Ehrenmitgliedschaft zu unterstreichen, wird die Anzahl der Ehrenmitglieder auf 12 lebende Mitglieder begrenzt.

- § 6.2 Alle Möglichkeiten der Ehrungen im SGV Murr sind in der **Ehrenordnung** festgelegt, die vom Hauptausschuss beschlossen wird und geändert werden kann.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmebeiträge werden in einer eigenständigen SGV-Beitragsordnung festgelegt. Die SGV - Beitragsordnung und deren Änderungen oder Ergänzungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für das

Beschlussverfahren wird der § 18 der Satzung angewendet. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Für die Beitragspflicht minderjähriger Kinder haftet der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner

§ 8 Abteilungen

§ 8.1 Die Durchführung der unmittelbaren Vereinsaktivitäten ist in der Regel Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Über die Gründung neuer Abteilungen entscheidet der SGV – Vorstand nach Anhörung des Hauptausschusses. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet jedoch mindestens aus Abteilungsleiter, Schriftführer und Kassenverwalter besteht und von der Jahresversammlung der Abteilung gewählt wird. Die Jahresversammlungen der Abteilungen sind zeitlich vor der Jahreshauptversammlung des SGV Murr abzuhalten. Bei wichtigen Abteilungsangelegenheiten können auch weitere Abteilungsversammlungen einberufen werden, für die dann die Regeln der Jahresversammlung gelten.

Administrative Aufgaben der Abteilungen können bei gegebener Notwendigkeit auch vom Verwaltungsbüro des SGV Murr wahrgenommen werden.

§ 8.2 Die Abteilungen sind in der Abwicklung ihrer eigenen Angelegenheiten selbständig und arbeiten in eigener Verantwortung. Beschlüsse von Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Über Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung ist der Vorstand des SGV Murr umgehend zu informieren.

§ 8.3 Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Richtlinien und Beschlüsse des SGV – Vorstands und des Hauptausschusses gebunden. Der Vorsitzende des SGV Murr hat das Recht, an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 8.4 Wer für den SGV Murr bei Leistungswettbewerben starten will oder in einer Mannschaft des SGV Murr an einem solchen Wettbewerb teilnehmen will, **muss Mitglied** des SGV Murr sein.

§ 9 Organe des SGV Murr

Organe des SGV Murr sind

die Mitgliederversammlung
der Hauptausschuss und
der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 10.1 Die **ordentliche** Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

§ 10.1.1 Jeweils zu Beginn des neuen Geschäftsjahres (in der Regel im 1. Quartal, spätestens im April) findet die Jahreshauptversammlung des SGV Murr statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsmitteilungen des Nachrichtenblattes der Gemeinde Murr oder in sonstiger, geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Angabe der Tagesordnung. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10.1.2 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitglieder-

versammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen sind die Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

§ 10.1.3 In der Mitgliederversammlung werden insbesondere folgende Angelegenheiten erledigt:

- a) Erstellen der Geschäftsberichte und des Kassenberichtes durch den Vorsitzenden, den Schriftführer und den stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Neuwahlen
- f) Im Regelfall geben die Abteilungen des SGV Murr in der Jahreshauptversammlung Kurzberichte über ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Vereinsjahr.

§ 10.1.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (siehe § 5.1). Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 10.1.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10.2 Die **außerordentliche** Mitgliederversammlung

Sie findet statt,

- a) wenn der Vorstand die Einberufung in Folge der aktuellen Lage des SGV Murr oder in Folge von außergewöhnlichen Ereignissen für erforderlich hält oder
- b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller ordentlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird oder
- c) wenn der Hauptausschuss diese mit 2/3 seiner nominellen Mitglieder fordert.

Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie zu § 10.1.

§ 11 **Vorstand**

§ 11.1 Der Vorstand leitet den SGV Murr und führt seine Geschäfte.

Dem Vorstand gehören an:

Der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende Finanzen,
der Schriftführer und
der Vereinsjugendleiter

Sie werden in der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt (siehe § 11.6).

- § 11.2 Der Vorstand ist in der Regel 1 Mal im Quartal vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
- § 11.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- § 11.4 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Hauptausschuss ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
- § 11.5 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Der Vorstand sowie alle Mitglieder der Organe und Gremien sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Hauptausschuss kann jedoch im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern und Vereinsaufträgen eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
- § 11.6 Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, bei folgender Aufteilung:
- a) jeweils **in ungeraden** Jahren
 - der Vorsitzende und
 - der stellvertretende Vorsitzende Finanzen.
 - b) jeweils **in geraden** Jahren
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer und
 - der Vereinsjugendleiter.
- § 11.7 Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, welche nicht nachzuweisen ist, vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender in gegenseitiger Absprache. Für die Vertretung gilt § 13 entsprechend.
- § 11.8 Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf einem Dritten (auch geschäftsführend) genau festzulegende Aufgaben aus den Aufgabenbereichen „Verwaltung“ und „Wirtschaftsbetrieb“ zu übertragen. Diese Übertragung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses. Zur Abwicklung der laufenden Verwaltungsaufgaben des SGV Murr und seiner Abteilungen kann ein Verwaltungsbüro eingerichtet werden. Es ist dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nachgeordnet.

§ 12 Hauptausschuss

- § 12.1 Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand des SGV Murr (§ 11.1) zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern (jeweils einer in geraden/ungeraden Jahren), den in den Abteilungsversammlungen gewählten Ausschussvorsitzenden (Abteilungsleitern) oder ihren dort gewählten Stellvertretern. Außerdem gehören die beiden von der Jugendversammlung gewählten Jugendsprecher dem Hauptausschuss an.

§ 12.2 Der Hauptausschuss hat den Vorstand in allen Fragen von abteilungsübergreifendem Interesse zu beraten. Im Hauptausschuss sollen vor allem die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen behandelt werden. Der Hauptausschuss ist vor der Zulassung weiterer Abteilungen zu hören. Anträge des Vorstandes zu Mitgliederversammlungen sind im Hauptausschuss zu beraten. Das Votum des Hauptausschusses ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Der Hauptausschuss kann eigene Anträge zu Mitgliederversammlungen beschließen. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Vorsitzenden des SGV Murr in der Regel zu einer Sitzung im Quartal eingeladen, mindestens jedoch zweimal in einem Vereinsjahr. Eine Sitzung muss vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

§ 12.3 Der Vorsitzende leitet die Sitzung und berichtet über die laufenden Geschäfte des Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Ausschussmitglieder gefasst. Bei Mehrfachfunktionen eines Hauptausschussmitglieds (z.B. „Stellvertretender Vorsitzender“ und „Abteilungsleiter“) steht diesem für jede Funktion eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit in Abstimmungen des Hauptausschusses ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse des Hauptausschusses ist Protokoll zu führen.

§ 13 Gesetzliche Vertretung des SGV Murr

Der Vorsitzende vertritt den SGV Murr gerichtlich und außergerichtlich. Er ist der Vorstand des SGV Murr im Sinne des § 26/2 BGB. Der Umfang seiner Vertretungsmacht ist nach außen nicht beschränkt. Er ist jedoch verpflichtet, bei wichtigen Angelegenheiten und insbesondere bei Geschäften, durch die der SGV Murr verpflichtet werden soll oder durch die über Vereinsvermögen verfügt wird, die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

§ 14 Kassengeschäfte

Der Stellvertretenden Vorsitzenden Finanz besorgt alle Kassengeschäfte des SGV Murr. Er hat auf den pünktlichen Eingang der Mitgliedsbeiträge zu achten. Alle Geldbewegungen sind mit Belegen nachzuweisen und im Kassenbuch festzuhalten. Er hat auf Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Kassenprüfungen muss er Kassenbestand, Bücher und Belege bereithalten. Die Abteilungskassen sind Nebenkassen der SGV - Kasse und nach den gleichen Grundsätzen zu führen. In kassentechnischer Hinsicht und gegenüber den Finanzbehörden sind die Abteilungskassen der SGV - Kasse nachgeordnet.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer (Revisoren) für drei Jahre. Wenigstens zwei dieser Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr (in der Regel zum Jahresabschluss) die Kassenführung aller Kassen zu prüfen. Sie haben die ordnungsgemäße Aufzeichnung der gesammelten Belege zu prüfen und deren Vollständigkeit zu kontrollieren. Die Richtigkeit des zum Jahresende nachgewiesenen Barkassenbestandes wird von den Revisoren nicht geprüft. Die Verantwortung hierfür tragen die Abteilungsausschüsse bzw. der Vorstand des SGV Murr. In der Mitgliederversammlung berichten die Revisoren über das Ergebnis ihrer Prüfungen und schlagen die Entlastung / Nichtentlastung der Kassenführung vor.

§ 16 Schriftführer

Er führt die Niederschrift über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen des Hauptausschusses. Außerdem hat er den Schriftverkehr zu erledigen, soweit dieser nicht an das Verwaltungsbüro übertragen ist.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf mit Zugangssicherung gesicherten PC's im Verwaltungsbüro oder privat- PC der Vorstandsmitglieder und vom Verein Beauftragten gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder auch der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Tondateien Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zum Zwecke der Berichterstattung über das Vereinsleben, der Erstellung von Chroniken und Ausstellungen zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.

Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per e-Mail erfolgen kann.

(5) Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen,

Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 18 Auflösung des SGV Murr

§ 18.1 Die Auflösung des SGV Murr kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des SGV Murr abzuwickeln haben.

§ 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Murr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 18.3 Trennen sich einzelne Bereiche oder Mitgliedergruppen vom SGV Murr ab, so hat dies keinen Einfluss auf den rechtlichen Fortbestand des SGV Murr und dessen Vermögensstruktur.

§ 19 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung geändert werden. Anträge zur Änderung müssen in der Einladung angekündigt sein und zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Einzelheiten sind in § 10 (1.4) geregelt.

§ 20 Stammvereine des SGV Murr

Der SGV Murr betrachtet sich als Rechtsnachfolger der aufgelösten, früher eingetragenen Vereine:

- > 1861 - Männergesangverein Murr "Liederkrantz" > 1908 - Turnverein Murr 08
- > 1908 - Radfahrverein Murr 08 > 1919 - Arbeitergesangverein Murr "Vorwärts"
- > 1920 - Fußballverein Murr VfB > 1930 - Turn- und Sportvereinigung 08 (aus dem Zusammenschluss des Turnverein Murr 08 mit dem Fußballverein Murr (VfB)
- > 1930 - Freie Sportvereinigung Murr (Fußball)

Diese Neufassung der Satzung basiert auf den Vorgängersatzungen. Zuletzt geändert am 24. April 2015 sowie der in der Jahreshauptversammlung am 29. April 2016 beschlossenen Änderungen. Murr, 29. April 2016

Das Satzungsoriginal wurde unterschrieben von:

Liane Sinn
Vorsitzende

Guido Seitz
Stellv. Vorsitzender